

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. Februar 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.09.2013

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.20-94/13

Zulassungsnummer:

Z-6.20-2016

Geltungsdauer

vom: **27. September 2013**

bis: **30. Juni 2014**

Antragsteller:

Novoform Riexinger Türenwerke GmbH

Industriestraße

74336 Brackenheim

Novoform GmbH

Isselburger Straße 31

46459 Rees

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "Novoform Riexinger Typ N2/50" bzw.

T 30-1-RS-FSA "Novoform Riexinger Typ N2/50" bzw.

T 30-2-FSA "Novoform Riexinger Typ N22/50" bzw.

T 30-2-RS-FSA "Novoform Riexinger Typ N22/50"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2016 vom 10. Februar 2011, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 21. August 2012.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-2016

Seite 2 von 3 | 27. September 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird neu gefasst:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse "Novoferm Rixinger Typ N2/50" als einflügelige bzw. "Novoferm Rixinger Typ N22/50" als zweiflügelige Konstruktionen, die wahlweise ggf. mit Oberteil ausgeführt werden dürfen. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschießender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2) oder

b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Türflügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von speziellen Stahl- bzw. Edelstahlblechen und Brandschutzeinlagen hergestellt. Der/Die Türflügel darf/dürfen mit Glasausschnitt oder mit Paneel ausgeführt werden. Das Oberteil wird verglast ausgeführt; das Oberteil wurde mit Paneel nachgewiesen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 4/siehe Abschnitt 2.1.4).

1.1.3 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen - ggf. auch von solchen in größerer Höhe (nicht fußbodengleich) - in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden (Anlage 1/siehe Abschnitt 1.2.4).

¹ DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

³ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-2016

Seite 3 von 3 | 27. September 2013

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschießend", sofern er die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 erfüllt.
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1² erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Wänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

- 2. Das Dokument A³ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 10. Februar 2011, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 21. August 2012, wird um folgende Blätter zu diesem Bescheid ergänzt:

Blatt A 1.2.2.1
Blatt A 1.2.3.1
Blatt A 1.2.4.1
Blatt A 1.2.5.1
Blatt A 3.3.5
Blatt A 6.11
Blatt A 7.10
Blatt A 9.1.1.1.

- 3. Im Dokument A³ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 10. Februar 2011, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 21. August 2012, werden folgende Blätter durch Blätter zu diesem Bescheid ersetzt:

Blatt A 0.1 durch Blatt A 0.1 Ä,
Blatt A 0.6 Ä durch Blatt A 0.6 Ä1.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁴ Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.